



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am

27. März 2019 um 20:00 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	14.	GVM. Thomas Ecker
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	15.	EGRM. Roswitha Pauzenberger für GRM. Kerstin Hillinger
03.	GVM. Eva Schaur	16.	GVM. Johann Osterkorn
04.	GVM. Dr. Josef Burgstaller	17.	GRM. Friedrich Bruckner
05.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	18.	GRM. Tanja Thaller
06.	GRM. Regina Reiter	19.	GRM. Helmut Pichlbauer
07.	GRM. Gerhard Heizinger	20.	GRM. Ulrich Nußdorfer
08.	GRM. Christine Repitz	21.	GRM. Rudolf Polzinger
09.	GRM. Helga Schönbauer	22.	GRM. Johann Trinkfass
10.	GRM. Gerhard Zeininger	23.	GRM. Wolfgang Grün
11.	GRM. Martin Mittermair	24.	GRM. Daniel Pichler ab 20:47 Uhr, während TOP. 8
12.	GRM. Josef Listberger	25.	GRM. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Aigner
13.	GRM. Thomas Zeininger		

Die Leiterin des Gemeindeamtes (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Der Buchhalter (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO): FOI Alois Heizinger

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Mag. (FH) Martina Wagner

Entschuldigt:

1. GRM. Kerstin Hillinger

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 20., 25.03. und 27.03.2019 erfolgte; der Sitzungsplan vom 06.11.2018 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11.12.2018 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 20.03.2019 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und geht sodann zur Tagesordnung über.

TOP. 1: Prüfungsausschuss; Bericht vom 12.03.2019

Bgm. Schaur ersucht Prüfungsausschussobmann Zeininger um Berichterstattung zu diesem Tagesordnungspunkt.

M A R K T G E M E I N D E A M T
TAUFKIRCHEN/TRATTNACH

L f d . N r . 1 4 / 2 0 1 9

BERICHT

des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Sitzung am Dienstag, den 12.03.2019
Tagungsort: Sitzungszimmer des Marktgemeindefamtes

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach trat am 12.03.2019 im Grunde des § 91 O.ö. Gemeindeordnung zu seiner 14. Sitzung in dieser Funktionsperiode zusammen.

TOP 1: Gebarungsprüfung der FF.Roith

Vom Prüfungsausschuss wurden die Belege von den Jahren 2017 bis 2018 mit den Aufzeichnungen im Kassabuchjournal überprüft.
Es wurde einstimmig festgestellt, dass die Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt wurden und keine Mängel vorliegen.

TOP 2: Rechnungsabschluss 2018; Überprüfung

Der Rechnungsabschlussentwurf wurde von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses stichprobenartig durchgearbeitet und überprüft.

Die Summe der Kanalbenützungsgebühren beträgt € 320.020,58 davon werden € 81.633,22, das sind ca. 25 %, den Rücklagen zugeführt. Die gesamten zweckgebundenen Rücklagen belaufen sich auf € 667.306,80. Die Haftungen im Kanalbereich betragen € 1.111.301,04. Der Schuldenstand für den Kanal beträgt lt. Rechnungsabschluss € 2.042.155,70.

Abschließend kommt der Prüfungsausschuss einstimmig überein, den Rechnungsabschluss, wie er im Entwurf vorliegt, dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nachdem Obmann Zeininger vorstehenden Bericht des Prüfungsausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es möge vorstehender Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 12.03.2019 in seiner Gesamtheit angenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand werden die Anträge einstimmig angenommen.

TOP. 2: Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Taufkirchen/Tr. für das Finanzjahr 2018

Der im Entwurf vorliegende Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 lag im Grunde des § 92 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung 1990 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde per 12.03.2018 durch zwei Wochen hindurch an der Amtstafel kundgemacht. Jedem, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, stand es frei, innerhalb der Auflagefrist gegen den Rechnungsabschluss schriftliche Erinnerungen einzubringen. Dies war jedoch nicht der Fall.

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde prüfte in seiner Sitzung am 12.03.2019 gemäß § 91 O.ö. Gemeindeordnung 1990 den Entwurf des Rechnungsabschlusses.

Die endgültige Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2018 nach der Registerzählung beträgt 1.957 und nach dem Stichtag der Gemeinderatswahl am 07. Juli 2015 beträgt die Einwohnerzahl 2.089.

Der Rechnungsabschluss gliedert sich in:

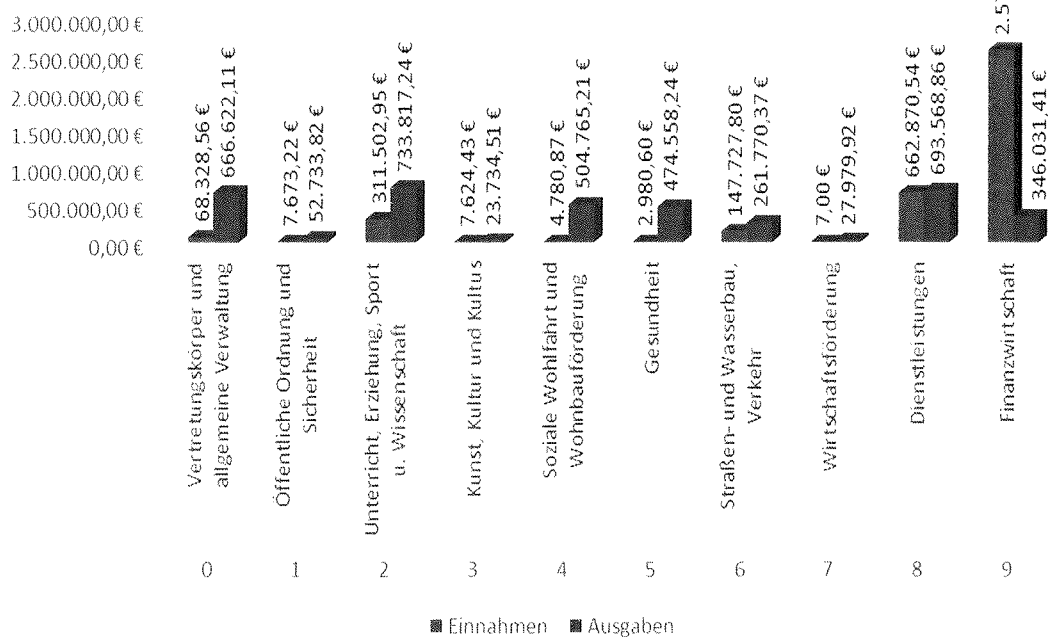
- Kassenabschluss und Haushaltsrechnung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben samt Beilagen;
- Haushaltsrechnung für die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und
- Vermögens- und Schuldenrechnung.

Der reine Ist-Bestand beträgt € 1.605.388,59.

Die **Gesamtübersicht** der **ordentlichen Einnahmen und Ausgaben** zeigt sich wie folgt:

Gr.	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	68.328,56	666.622,11
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	7.673,22	52.733,82
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	311.502,95	733.817,24
3	Kunst, Kultur und Kultus	7.624,43	23.734,51
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	4.780,87	504.765,21
5	Gesundheit	2.980,60	474.558,24
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	147.727,80	261.770,37
7	Wirtschaftsförderung	7,00	27.979,92
8	Dienstleistungen	662.870,54	693.568,86
9	Finanzwirtschaft	2.572.655,12	346.031,41
	Jahressummen	3.786.151,09	3.785.581,69
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres	29,95	0,00
	EINNAHMEN UND AUSGABEN GESAMT	3.786.181,04	3.785.581,69
	Jahresergebnis (Überschuss)	599,35	0,00

Ordentliche Einnahmen und Ausgaben 2018



Das Maastricht-Ergebnis beträgt € 132.659,40. Bei den Verwahrgeldern verbleibt ein Rest von € 1.628.414,90, wobei der Betrag von € 1.597.770,41 Rücklagen darstellt, und bei den Vorschüssen ein Rest von € 11.977,37, die jeweils in das Jahr 2019 übernommen wurden.

Der Sammelnachweis über die Leistungen für Personal weist die Höhe von € 796.333,50 auf. Der Nachweis über Pensionen und sonstige Ruhebezüge beträgt € 107.071,98.

Die Ausgaben für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sind laut Sammelnachweis mit € 88.835,23 ausgewiesen. Der sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwand steht mit € 185.186,87 zu Buche.

Die Investitionen im Ordentlichen Haushalt belaufen sich laut Sammelnachweis auf € 3.246,84.

Der Sammelnachweis über Instandhaltungen weist eine Gesamtsumme von € 35.233,29 aus.

Die Zuschüsse, Subventionen und sonstigen Zuwendungen sind mit einer Summe von € 142.712,16 ausgewiesen.

Die Transfers von/an Träger(n) des öffentlichen Rechts betragen einnahmenseitig € 349.580,42 und ausgabenseitig € 1.212.393,73.

Die Rücklagen betragen zum Ende des Finanzjahres € 1.597.770,41. Die Zuführungen und Entnahmen sind aus dem Rücklagennachweis ersichtlich.

Der **Gesamtschuldenstand** brachte folgendes Bild:

Stand zu Beginn des Finanzjahres	€	2.284.886,23
Zugang	€	0,00
Abgang	€	232.969,43
Stand am Ende des Finanzjahres	€	2.051.916,80
Zinsen	€	20.215,21
Schuldendienst gesamt	€	253.184,64
Schuldendienstsätze	€	203.964,18
Netto-Aufwand	€	49.220,46

Die Gemeinde verfügt über Wertpapiere und Beteiligungen in Höhe von € 1.029,32. Im Rechnungsabschluss werden Haftungen im Betrag von € 1.899.430,51 ausgewiesen. Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen belaufen sich auf insgesamt € 179.375,70.

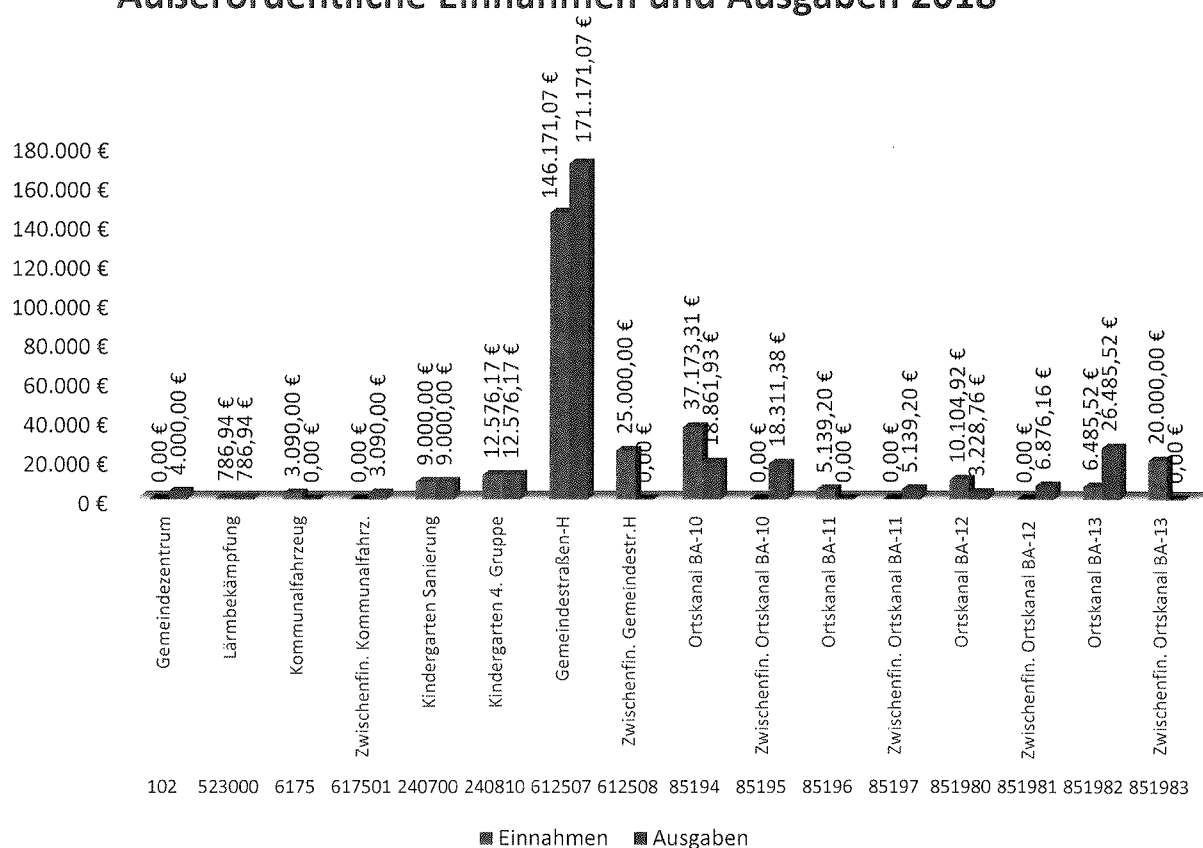
Der Dienstpostenplan und Personalstandsnachweis 2018 ist dem Rechnungsabschluss angeschlossen.

Dem Rechnungsabschluss sind gemäß § 73 Abs. 1 Oö. GemHKRO Erläuterungen zu den Unterschiedsbeträgen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag beizufügen. Die Abweichungen zum Voranschlag über € 2.000,00 und mehr als 10 % sind im Rechnungsabschluss angeführt und begründet. Die auf diesen Seiten angeführten Kreditüberschreitungen liegen dem Gemeinderat zur Behandlung bzw. Genehmigung vor.

Der **Außerordentliche Haushalt** errechnet sich wie folgt:

Ans.	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €
000102	Gemeindezentrum	0,00	4.000,00
005230	Lärmbekämpfung	786,94	786,94
006175	Kommunalfahrzeug	3.090,00	0,00
617501	Zwischenfin. Kommunalfahrzeug	0,00	3.090,00
240700	Kindergarten Sanierung	9.000,00	9.000,00
240810	Kindergarten 4. Gruppe	12.576,17	12.576,17
612507	Gemeindestraßen-H	146.171,07	171.171,07
612508	Zwischenfin. Gemeinestr.H	25.000,00	0,00
85194	Ortskanal BA-10	37.173,31	18.861,93
85195	Zwischenfin. Ortskanal BA-10	0,00	18.311,38
85196	Ortskanal BA-11	5.139,20	0,00
85197	Zwischenfin. Ortskanal BA-11	0,00	5.139,20
851980	Ortskanal BA-12	10.104,92	3.228,76
851981	Zwischenfin. Ortskanal BA-12	0,00	6.876,16
851982	Ortskanal BA-13	6.485,52	26.485,52
851983	Zwischenfin. Ortskanal BA-13	20.000,00	0,00
	Jahressummen	275.527,13	279.527,13
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres EINNAHMEN UND AUSGABEN GESAMT	361.943,87	361.943,87
	Jahresergebnis (Überschuss/Abgang)	0,00	

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben 2018



Die kumulierten Werte „Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres“ betragen einnahmenseitig € 86.416,74 und ausgabenseitig € 82.416,76. Diese kumulierten Werte sind im Rechnungsabschluss nicht als Zwischensumme separat ausgewiesen. Der Vermögensstand beträgt am Ende des Finanzjahres € 9.758.606,01.

Bgm. Schaur erklärt, dass der Amtsvortrag zum Rechnungsabschluss 2018 allen Gemeinderäten zugegangen ist und der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss auch geprüft habe. Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 in seiner Gesamtheit beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 3: VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG

a. Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018

b. Vertretungsbeschluss

a)

Laut Gesellschaftsvertrag hat der geschäftsführende Komplementär den Rechnungsabschluss für den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Bewilligung vorzulegen.

Der Rechnungsabschluss der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG liegt dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Der Rechnungsabschluss 2018 gliedert sich in:

- Kassenabschluss und Haushaltsrechnung der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben samt Beilagen;
- Haushaltsrechnung für die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben
- Vermögens- und Schuldenrechnung

Die **Gesamtübersicht** der **ordentlichen Einnahmen** und **Ausgaben** zeigt sich wie folgt:

Gr.	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €
0	Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	68.595,22	122.421,56
9	Finanzwirtschaft	53.988,59	162,25
	J a h r e s s u m m e n	122.583,81	122.583,81
	Jahresergebnis	0,00	0,00

Da der sich jährlich aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ergebende Gewinn bzw. Verlust am Jahresende jeweils durch eine Verrechnungsbuchung in den außerordentlichen Haushalt zu übertragen ist, ist der ordentliche Haushalt letztlich immer ausgeglichen.

Der **außerordentliche Haushalt** errechnet sich wie folgt:

Ans.	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €
914	Beteiligungen und Kapitalkonten	107.692,57	106.945,30
	J a h r e s s u m m e n	107.692,57	106.945,30
	Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres Einnahmen und Ausgaben gesamt	107.692,57	107.675,12
	Jahresergebnis (Überschuss)	17,45	

Der außerordentliche Haushalt wird mit einem Überschuss von € 17,45 abgeschlossen.

Die kumulierten Werte „Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres“ betragen einnahmenseitig € 0,00 und ausgabenseitig € 729,82. Diese kumulierten Werte sind im Rechnungsabschluss nicht als Zwischensumme separat ausgewiesen.

Der Vermögensstand beträgt am Ende des Finanzjahres € 5.018.857,80. Der Gesamtschuldenstand beläuft sich auf € 788.129,47. Das Maastricht-Ergebnis beträgt € 53.704,85.

b)

Seitens des Gemeinderates ist eine Person namhaft zu machen, die die Kommanditistin (Gemeinde) in der Gesellschafterversammlung vertritt und für den Rechnungsabschluss 2018 zeichnungsberechtigt ist.

Es wird als zweckmäßig erachtet, dass hierzu der Bürgermeister die Befugnis erhält, da er auch bei der Kontoverfügung die Zeichnungsvollmacht für die Kommanditistin besitzt.

Der Vorsitzende erklärt, dass auch der Amtsvortrag zum Rechnungsabschluss der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG an die Gemeinderäte übermittelt wurde. Im Anschluss eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge der Gemeinderat

a) den Rechnungsabschluss 2018 der VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG beschließen und

b) den Bürgermeister ermächtigen, die Gemeinde als Kommanditistin bei der Gesellschafterversammlung zu vertreten.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 4: Nachtragsvoranschlag 2018; Überprüfungsbericht

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.11.2018 beschlossene Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Namen der Oö. Landesregierung auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie daraufhin überprüft, ob er den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Mit Erlass vom 18.12.2018, BHGRGem-2018-35273/6-LEH wurde der Nachtragsvoranschlag 2018 zur Kenntnis genommen.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ist eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2018 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in der Sitzung am 13. November 2018 den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2018 einstimmig beschlossen.

Ordentlicher Haushalt:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von 3.690.000 Euro ausgeglichen erstellt.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag:

	VA 2018	NVA 2018	Differenz
Einnahmen			
Ertragsanteile	1.599.900	1.626.500	+26.600
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	124.400	124.400	0
Gemeindeabgaben	647.200	682.500	+35.300
Ausgaben			
Investitionen	13.900	14.700	-800
Instandhaltungen	68.100	73.500	-5.400
Personal inkl. Pensionen	829.800	885.400	-55.600
SHV-Bezirksumlage	566.200	490.300	+75.900
Krankenanstaltenbeitrag einschließlich Gutschrift	423.500	429.700	-6.200

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

An Zuführungen sind insgesamt Mittel in Höhe von 88.500 Euro vorgesehen. Davon stammen:

- 19.100 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen und
- 69.400 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Die widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist vorgesehen.

Rücklagen:

Durch Zugänge von insgesamt 99.200 Euro und Abgänge von insgesamt 96.800 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 2.400 Euro erhöhen. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 1.412.400 Euro gerechnet.

Fremdfinanzierung:

Im Nachtragsvoranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Nettoschuldendienst im ordentlichen Haushalt soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 45.800 Euro belaufen.

Sollzinsen für die Inanspruchnahme des Kassenkredites sind in Höhe von 1.000 Euro veranschlagt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Einrichtung Abfallabfuhr sowie der Betrieb Abwasserbeseitigung werden positiv geführt.

Die Einrichtung Essen auf Rädern weist einen Abgang von 1.300 Euro aus. Die Gebühren sind ehestmöglich anzuheben, damit wieder eine ausgabenbedeckende Führung dieser Einrichtung möglich ist.

Feuerwehrwesen:

Für die Feuerwehr ist ein Aufwand von 23,9 Euro pro Einwohner vorgesehen. Die Gemeinde liegt damit erheblich über dem Bezirksdurchschnitt/über dem für Härteausgleichsgemeinden vorgesehenen Rahmen. Ein weiteres Ansteigen des Feuerwehraufwandes ist jedenfalls zu vermeiden.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) wird sich auf 885.400 Euro belaufen. Dies entspricht 23,99 % der veranschlagten ordentlichen Einnahmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt umfasst ein Ausgabevolumen von 355.200 Euro und ist mit einem Überschuss von 4.000 Euro veranschlagt.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Weiters wird auf die seit 1. Jänner 2018 geltenden Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ hingewiesen. Gemäß diesen Richtlinien ist die Genehmigung von Bedarfszuweisungsmittel ausnahmslos nur vor Projektrealisierung möglich. Werden Vorhaben vor Vorliegen eines genehmigten Finanzierungsplanes und einer damit verbundenen gesicherten Finanzierung begonnen, ist die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Nachhinein nicht mehr möglich.

Schlussbemerkung:

Die Finanzlage der Marktgemeinde wird als stabil beurteilt.

Der Nachtragsvoranschlag wurde vorschriftskonform erstellt und wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 17. Dezember 2018

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:

Roland Weiß

Der Bürgermeister verliest den Prüfbericht vollinhaltlich und eröffnet im Anschluss die allgemeine Diskussion.

Dazu gibt es keine konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Prüfbericht vom 18.12.2018, BHGRGem-2018-35273/6-LEH, zum Nachtragsvoranschlag 2018 zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 5: Voranschlag 2019; Überprüfungsbericht

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.12.2018 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2019 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht.

Laut Erlass vom 05.03.2019, BHGRGem-2019-35717/2-LEH, ist der Prüfbericht ge-

mäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eine Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift zu übermitteln.

Aus Sicht der Gemeinde kann der gegenständliche Bericht zur Kenntnis genommen werden.

Prüfungsbericht zum Voranschlag 2019 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt wurde bei Einnahmen und Ausgaben von 4.023.500 Euro ausgeglichen erstellt. Dazu ist allerdings anzumerken, dass der Haushaltsausgleich die Veranschlagung von Rücklagenentnahmen in Höhe von 231.100 Euro erforderlich machte.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum (Nachtrags)Voranschlag des Vorjahres:

	NVA 2018	VA 2019	Differenz
Einnahmen			
Ertragsanteile	1.626.500	1.716.900	+90.400
Strukturfonds Gemeindefinanzierung Neu	124.400	122.600	-1.800
Finanzzuweisung § 24 Abs. 1 FAG 2017	45.000	0	-45.000
Finanzzuweisung § 24 Abs. 2 FAG 2017	10.400	10.500	+100
Gemeindeabgaben	682.500	690.300	+7.800
Ausgaben			
Investitionen	14.700	44.700	-30.000
Instandhaltungen	73.500	67.200	+6.300
Personal inkl. Pensionen	885.400	965.100	-79.700
Gastschulbeiträge Neue Mittelschulen	99.300	336.500	-237.200
SHV-Bezirksumlage	490.300	525.000	-34.700
Krankenanstaltenbeitrag (abzgl. Gutschrift)	429.700	448.500	-18.800

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt und die Gemeinde-KG:

An Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt sind insgesamt Mittel in Höhe von 82.400 Euro vorgesehen. Davon stammen:

- 45.200 Euro aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen und
- 37.200 Euro aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

An die Gemeinde-KG ist ein Liquiditätszuschuss von 51.100 Euro veranschlagt.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen ao. H.
Straßen	10.000	5.300	15.300	15.300
Kanal	25.000	4.900	29.900	29.900
Gesamt	35.000	10.200	45.200	45.200

Die zweckentsprechende Verwendung der Interessentenleistungen ist vorgesehen.

Rücklagen:

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Rücklagenstand Beginn Finanzjahr	1.412.400
+ veranschlagter Zugang	22.200
- veranschlagte Entnahmen ordentlicher Haushalt	231.100
- veranschlagte Entnahmen außerordentlicher Haushalt	83.800
Rücklagenstand Ende Finanzjahr	1.119.700

Fremdfinanzierung:

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst im ordentlichen Haushalt soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 53.800 Euro belaufen (Vergleich zum Nachtragsvoranschlag 2018 = 45.800 Euro).

Der Kassenkredit wurde entsprechend der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 festgelegt. Für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist ein Sollzinsenaufwand von 1.000 Euro veranschlagt.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Betriebe Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung werden positiv geführt. Die bestehenden Mindestvorgaben bzw. -gebühren werden eingehalten.

Feuerwehresen:

Für die 5 Freiwilligen Feuerwehren ist im Voranschlag ein Aufwand von rund 22 Euro pro Einwohner zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl (= 2.089 Einwohner) vorgesehen. Die Marktgemeinde liegt damit über der Ausgabenobergrenze laut den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 965.100 Euro; dies entspricht 24 % der veranschlagten ordentlichen Einnahmen. Der Anstieg der Personalkosten gegenüber dem Nachtragsvoranschlag 2018 um 79.700 Euro begründet sich mit dem zusätzlichen Personalbedarf für eine 4. Kindergartengruppe sowie mit der Erhöhung der Pensionsbeiträge entsprechend dem Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2018.

Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 bzw. § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 im Dienstpostenplan nur Dienstposten in der Art und Anzahl vorgesehen werden dürfen, die zur Bewältigung der Aufgaben notwendig sind. Die festgelegten Personaleinheiten sollten dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß der Bediensteten entsprechen, allfällige Dienstpostenreserven (wie im Bereich der Allgemeinen Verwaltung) sollten aufgelassen werden.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt umfasst ein Ausgabenvolumen von 330.500 und ist ebenfalls ausgeglichen veranschlagt.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben im laufenden Jahr dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Mittelfristiger Finanzplan (MFP):

Der Mittelfristige Finanzplan weist im Prognosezeitraum 2020 bis 2023 Budgetspitzen von 263.400 Euro bis 426.700 Euro aus.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen.

Die bei den außerordentlichen Vorhaben aufgenommenen Landesmittel entsprechen in ihrer Höhe den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Förderquoten.

Die im Mittelfristigen Investitionsplan aufscheinenden Eigenmittel (Ansparmittel) decken sich mit den Veranschlagungen im ordentlichen Haushalt.

Weitere Feststellungen:

Die Marktgemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro je gehaltenem Hund (Wachhunde 20 Euro) festsetzen.

Schlussbemerkung:

Die Finanzlage der Marktgemeinde wird grundsätzlich als stabil beurteilt. Der Voranschlag wurde vorschriftskonform erstellt und wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Grieskirchen, am 4. März 2019

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Der Prüfer:

Andreas Wenzl

Feststellungen zum Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG“:

Zur Errichtung eines Gemeindezentrums wurde eine Gemeinde-KG gegründet. Zur Abdeckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde-KG wurde ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 51.100 Euro veranschlagt. Die Berechnung des Zuschusses entspricht den Richtlinien.

Nach Ablauf des Vorsteuerberichtszeitraumes im Jahr 2019 wird die Auflösung der Gemeinde-KG angestrebt.

Nachdem der Vorsitzende vorstehenden Bericht den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis brachte, eröffnet er die Diskussion.

GRM. DI (FH) Aigner erkundigt sich zu den Feststellungen zum Dienstpostenplan (Dienstpostenplanreserve für Allgemeine Verwaltung).

AL Wagner informiert hiezu, dass bei einer Gemeindegröße von Taufkirchen sieben Personaleinheiten (=Vollzeitdienstposten) für die Allgemeine Verwaltung vorgesehen sind. Derzeit sind 5,85 Personaleinheiten besetzt. Eine Kollegin befindet sich in Karenz und wird im Herbst mit voraussichtlich 0,5 Personaleinheiten wieder einsteigen. Für sie gibt es keine Karenzvertretung. Ein Dienstposten ist mit 0,75 Personaleinheiten und ein weiterer mit 0,60 Personaleinheiten besetzt.

AL Wagner ergänzt, dass Taufkirchen eine von 40 Gemeinden Oberösterreichs ist, in welcher 2019 eine Gebarungsprüfung stattfindet. Die Gebarungsprüfung ist bereits im Gange und wird ca. 2 Monate dauern. Es wird vorgeschlagen, die Ergebnisse hier abzuwarten und im Anschluss daran weitere allenfalls erforderliche Maßnahmen im Personalbereich zu veranlassen.

Dazu gibt es keine weitere konkrete Wortmeldung oder Anfrage, sodass der Bürgermeister den Antrag stellt, es möge der Prüfungsbericht zum Voranschlag 2019 vom 05.03.2019, BHGRGem-2019-35717/2-LEH, zur Kenntnis genommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 6: Kassenkredit für das Finanzjahr 2019

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2018, TOP. 2 wurde der Kassenkredit für das Finanzjahr 2019 mit einer Fix-Verzinsung bei der Raiffeisenbank Grieskirchen, Bankstelle Taufkirchen (Soll 0,00 %; Haben 0,01 %) mit einem maximalen Kreditrahmen in Höhe von EUR 1.005.875,00 beschlossen.

Ein Vertreter der Raiffeisenbank Grieskirchen ist nach Bekanntgabe des Zuschlages des Kassenkredites mit der Variante 1 an die Gemeinde herangetreten und hat mitgeteilt, dass diese Variante tatsächlich nicht angeboten wurde, sondern nur die Variante 2 mit einer variablen Verzinsung gebunden an den 3-Monats-Euribor.

Das Angebot betreffend die Variante 1 wurde somit von der Gemeinde falsch interpretiert, da in den letzten Jahren nie ein Kassenkredit in Anspruch genommen wurde, ist man daher davon ausgegangen, dass von der Bank ein Sollzinssatz von 0,00 % und ein Habenzinssatz von 0,01 % angeboten wird. Lt. Bank erfolgte hiezu allerdings keine Anbotlegung, da das Feld des Habenzinssatzes frei geblieben ist.

Die Gemeinde ist mit der Raiba so verblieben, dass bei der nächsten Gemeinderatsitzung die Variante 2 mit einer variablen Verzinsung (Soll 0,57 %(-0,318 % + Aufschlag 0,57 %) (Beginn bei 0,00 %), Haben 0,01 % fix) abgeschlossen werden könnte.

Bis dato war die Aufnahme eines Kassenkredits im Finanzjahr 2019 wie auch in den Vorjahren nicht erforderlich.

Die Variante 2 (variable Verzinsung) gegenüber dem Angebot der Sparkasse Grieskirchen immer noch das Billigstangebot ist und könnte somit beschlossen werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Dazu gibt es keine konkreten Wortmeldungen oder Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Kassenkredit für das Finanzjahr 2019 mit einer variablen Verzinsung bei der Raiffeisenbank Grieskirchen, Bankstelle Taufkirchen, (Soll 0,57 % (-0,318 % + Aufschlag 0,57 %; Beginn bei 0,00 %), Haben 0,01 % fix) mit einem maximalen Kreditrahmen in Höhe von EUR 1.005.875,00 aufgenommen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag mit **einstimmig** angenommen.

TOP. 7: Öffentliches Gut 1567, KG. 44025; Katasterschlussvermessung Zuschreibung und Grundeinlöse

Die Asphaltierung eines Teilbereiches der Gemeindestraße Gst.Nr. 1567, KG. 44025 Roith war bereits seit längerer Zeit beabsichtigt und wurde im Bauausschuss bereits des Öfteren beraten. Sodass die Marktgemeinde Taufkirchen beim Amt der Oö. Landesregierung hinsichtlich Unterstützung bei der Grundeinlöse ersuchte.

Somit fand am 16.07.2015 eine Grundeinlöseverhandlung mit einer Amts-sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung statt. Dabei wurde einheitlich mit allen betroffenen Grundeigentümern ein Kaufpreis in Höhe von EUR 4,50/m² zuzüglich Wiederbeschaffungskosten in Höhe von EUR 0,34/m² vereinbart.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.06.2016, TOP. 2, wurde der Straßenbau des öffentlichen Gutes durch die Vergabe der Planungsarbeiten endgültig beschlossen.

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgte die Schlussvermessung durch das Amt der Oö. Landesregierung im Beisein der betroffenen Grundeigentümer am 09.04.2018. Mit Schreiben vom 05.03.2019 wurde nunmehr die Katasterschlussvermessung dem Marktgemeindeamt übermittelt.

Zur grundbücherlichen Durchführung des nunmehr vorliegenden Teilungsplanes, GZ CP-182/17, ist für die Ab- und Zuschreibung vom Gemeindeeigentum gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Der Teilungsplan ist aus der Beilage ersichtlich.

Somit ergeben sich gemäß Grundeinlöse folgende Auszahlungsbeträge, welche dem Gemeinderat zur Freigabe vorliegen.

EZ, KG. 44025	Abfall m ²	4,84 €/m ²
379	236	1.142,24 €
181	26	125,84 €
548	7	33,88 €
710	1	4,84 €
Gesamt	270	1.306,80 €

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. Straßengesetz ist eine Widmung einer Straße für den Gemeindegebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht.

Es mögen daher die Zuschreibungen im Gesamtausmaß von 270 m² zum öffentlichen Gut Gst.Nr. 1567, KG. 44025 gemäß des vorliegenden Teilungsplans, GZ CP-182/17 sowie die Auszahlungsbeträge an die Grundeigentümer gemäß Grundeinlöseniederschrift vom 16.07.2015 beschlossen werden.

Der Vorsitzende eröffnet er die Diskussion.

Da es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, es mögen die Zuschreibungen im Gesamtausmaß von 270 m²

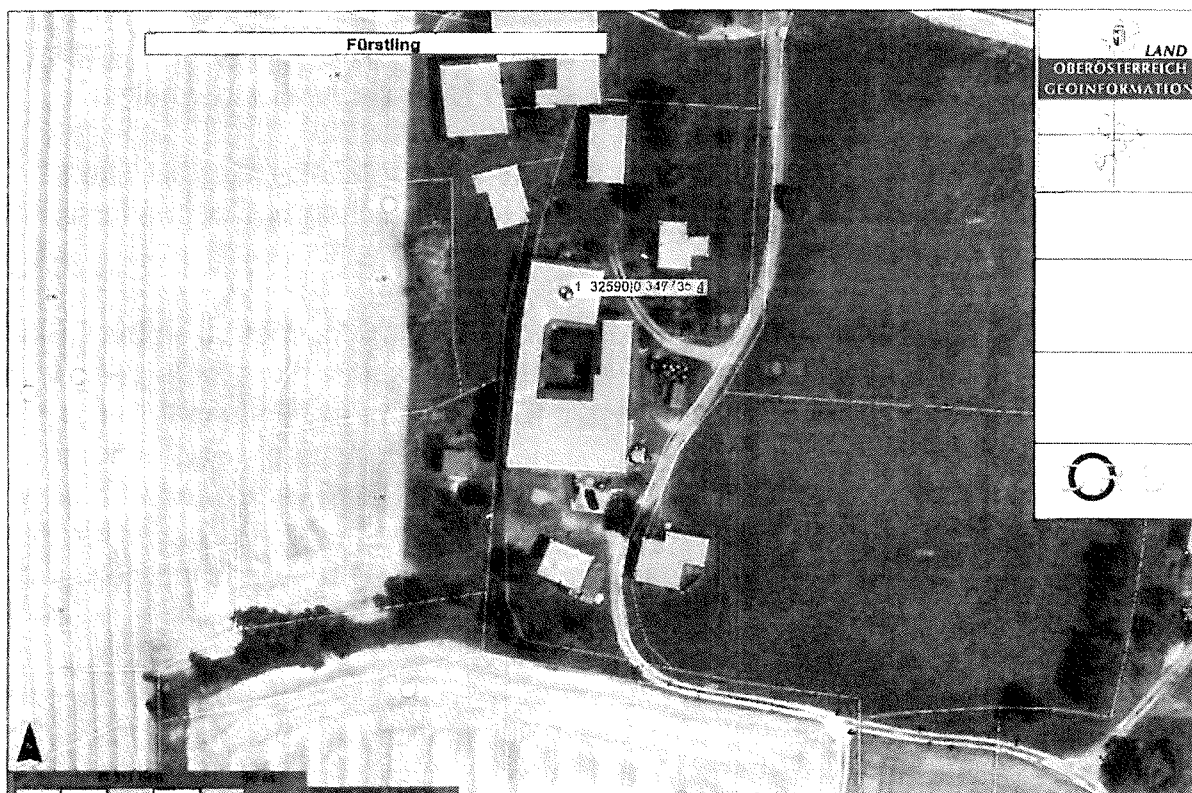
zum öffentlichen Gut Gst.Nr. 1567, KG. 44025 gemäß des vorliegenden Teilungsplans, GZ CP-182/17 sowie die Auszahlungsbeträge an die Grundeigentümer gemäß Grundeinlöseniederschrift vom 16.07.2015 beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

TOP. 8: Öffentliches Gut 1264, KG. 44012; Teilauflassung
a. Grundsatzbeschluss
b. Verkauf

a) Teilauflassung Gst.Nr. 1264, KG. 44012 Keneding

Mit E-Mail vom 15.02.2019 wurde ein Antrag eines Sohnes der angrenzenden Grundstückseigentümerin mit der Grst.Nr. 1243/1, KG. 44012 Keneding, in der Ortschaft Fürstling um Ankauf und Teilauflassung des öffentlichen Gutes 1264, KG. 44012 Keneding, (grün markiert) gestellt.



Da sich das öffentliche Gut im unmittelbaren Nahbereich des landwirtschaftlichen Gehöfts befindet, könnte aus Sicht der Gemeinde der Grundsatzbeschluss für die Teilauflassung des öffentlichen Gutes Gst.Nr. 1264, KG. 44012 Keneding, gefasst werden, da das öffentliche Gut für den Gemeingebrauch (§ 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz) entbehrt werden kann.

b) Verkauf

Bei der Marktgemeinde wurden innerhalb einer kurzen Zeitspanne Anträge zum Ankauf und der Teilauflassung von entbehrlich gewordenem öffentlichem Gut eingebracht.

Aufgrund der im Zuge der VRV erforderlichen Bewertungen, wird es höchstwahrscheinlich auch seitens der Gemeindeverwaltung angeregte (Teil-) Auflassungen für entbehrlich gewordenes öffentliches Gut in nächster Zeit geben.

Im Sinne der Gleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit der Verkaufspreise wäre es aus Sicht der Gemeindeverwaltung sinnvoll, eine entsprechende fachliche Grundlage bei der Ermittlung von Grundstückspreisen zu haben. Auf dieser Grundlage könnte dann der Gemeinderat trotzdem im Einzelfall einen fachlich begründeten Verkaufspreis nachvollziehbar festlegen.

Vor allem der uneinheitliche Grundstückspreis von EUR 5,00/m² und EUR 12,50/m² für Grünland sorgten für Unsicherheit.

Somit hat die Gemeinde beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft hinsichtlich der Grundlagen für die Ermittlung ortsüblicher Preise angefragt und folgende Auskunft erhalten:

„Bezugnehmend auf unser heutiges Telefonat darf ich Ihnen Folgendes betreffend die Wertigkeit verschiedener Grundstücksflächen (Verkaufsflächen aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde) mitteilen:

Grundsätzlich haben Verkaufsflächen jenen Wert, den auch die angrenzenden Grundstücke haben – d.h. Bauland wäre auch zu einem Baulandwert zu verkaufen. Sollte jedoch der Käufermarkt eingeschränkt sein, z.B. es kommt nur ein angrenzender Eigentümer als Käufer in Frage und die Fläche stellt eine Belastung im Hinblick auf die Erhaltung und Pflege dar, kann der Verkaufspreis bis zur Hälfte vermindert werden, da kein anderer Käufer gefunden werden wird und sich die Gemeinde in Zukunft die Kosten für die Erhaltung sowie Pflege erspart und der Verkauf daher wirtschaftlich sinnvoll ist.

Grundflächen im Bereich des Grünlandes sollten zum jeweils zutreffenden Grünlandwert veräußert werden. Das heißt, dass Ackerflächen auch zum Ackerpreis zu verkaufen wären. Bei Grundflächen die nur als „Wiese“ genutzt werden können, d.h. eine Ackerbewirtschaftung nicht sinnvoll möglich ist, beträgt der Grundpreis zwei Drittel bis 50 % des Ackerwertes (hier spielen die Größe, Hängigkeit und Ausformung der Verkaufsfläche eine Rolle).

Beim Verkauf landwirtschaftlicher Grundflächen im unmittelbaren Bereich eines Hofes wäre der Grundpreis für sogenanntes „Hofumland“ anzuwenden, und zwar deshalb, da diese Grundflächen besonders wertvoll für die Bewirtschaftung des Hofes sind. Sie können als Garten, Lager-, Abstell- oder Manipulationsflächen genutzt werden. Hier ist

der zwei- bis fünffache Ackerwert möglich, wobei der halbe Baulandwert nicht überschritten werden sollte. Häufig wird der dreifache Ackerpreis herangezogen. Das Hofumland wird ca. in einem Umkreis um 40 bis 50 m um den Hof liegen. Es kann jedoch auch – je nach Situation des Hofes – einmal einen etwas größeren oder auch kleineren Umkreis betreffen, je nachdem, wie die Situation im Bereich des Hofes ist. Hier ist es immer erforderlich, sich ein Bild vor Ort zu machen und einen Lokalaugenschein durchzuführen. Eine Fläche im Bereich des Hofes kann auch nur „Grünland“ sein, wenn sie auf Grund ihrer Ausformung nicht höherwertig nutzbar ist.

Sollten Flächen im Waldbereich veräußert werden, so wäre der reine Bodenwert – das ist meistens ein Drittel des Wertes von Acker – als Verkaufspreis heranzuziehen.“

Laut Abteilung Geoinformation und Liegenschaft ergeben sich auf Anfrage der Gemeinde hinsichtlich Grundstücksbewertung anlässlich Bewertung für die Ermittlung gemäß VRV 2015 für die Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach folgende Werte (ohne Differenzierung nach den Katastralgemeinden) gemäß Mitteilung vom 19.10.2018:

- Bauland: Euro 32,00
- Grünland: Euro 5,00

Das Grundstücksrasterverfahren des BMI sieht sogar Werte fürs Bauland von bis zu EUR 36,7969 vor (Stand: 11.04.2017).

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 19.03.2019, TOP. 9 über den Verkauf von öffentlichem Gut beraten und folgendes zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

- Grünlandpreis: EUR 5,00/m²
- Hofumlandpreis: EUR 12,50/m²; Festlegung, welche Fläche als Hofumland und welche Fläche als Grünland zu sehen ist durch Bauausschuss bei einem Lokalaugenschein; Bestätigung der vorgeschlagenen Flächen durch Gemeinderat
- Baulandpreis: EUR 20,00/m² bei eingeschränktem Käuferkreis (im gegenständlichen Fall nicht relevant)

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung könnte wie im Gemeindevorstand vorberaten, der Bauausschuss beauftragt werden, mit einem Lokalaugenschein gemäß den generellen Richtlinien, welche seitens der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft bekannt gegeben wurden, einen Aufteilungsvorschlag (Hofumland, Grünland) dem Gemeinderat bis zur tatsächlichen Verordnung der Teilauflassung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Als Grünlandpreis könnten EUR 5,00/m² und als Hofumlandpreis EUR 12,50/m² wie vorgeschlagen bereits beschlossen werden.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Vermessung und Verbücherung wären aus Sicht der Gemeinde aber jedenfalls vom Käufer zu tragen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion. Während der Diskussion trifft GRM Pichler um 20:47 Uhr ein.

GRM. Ing. Johannes Trinkfass meint, dass durch die Abteilung Geoinformation nun eine Handhabung bekanntgegeben wurde, wie die Gemeinde zu einer Bewertung der Flächen kommen kann.

Bei Bauland liegen wir somit bei ca. 60%. Für Hofumland liegen wir genau in der Mitte von Grünland und Bauland und dies erscheint für einen Vorplatz z.B. eines Misthaufens doch interessant, wenn Bauland in bester Lage mit Blick auf die Berge um EUR 20,00/m² angekauft werden kann.

Weiters möchte er wissen, wie die Flächenbewertung der Gemeindegrundstücke für die VRV erfolgen wird.

AL Wagner teilt mit, dass derzeit die Aufbereitung der Daten durch eine Kollegin erfolgt und für die Bewertung der Grundstücke nun zwei Möglichkeiten zur Auswahl stehen:

1. Grundstücksrasterverfahren des BMI, welches für 4 KGs dieselbe Bewertung und für die Haupt-KG Roith eine niedrigere vorsieht
2. Bewertung der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, welche aus vorstehendem Grund eingeholt wurde (alle KG mit EUR 32,00 für Bauland)

Welche Bewertung zur Anwendung kommt wird noch intern zu besprechen und auch entsprechend zu begründen sein.

GRM. Ing. Trinkfass stellt in Frage, ob Grundstücke dann nicht mit Verlust verkauft werden, wenn wir diese mit EUR 32,00 bewerten und um EUR 20,00 verkaufen.

AL Wagner weist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des eingeschränkten Käuferkreises hin.

GRM. Ing. Trinkfass meint, dass es den eingeschränkten Käuferkreis auch im Grünland gibt.

AL Wagner erklärt hierzu, dass es deshalb den Vorschlag mit dem Lokalausweis durch den Bauausschuss gibt, um auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen zu können. Da durchaus auch im Hofumland der Grünlandpreis gerechtfertigt sein kann. Der Gemeindeverwaltung war es wichtig, dass dem Gemeinderat eine fundierte Basis für eine Entscheidung ermöglicht wird. Der Gemeinderat entscheidet und ist verantwortlich, welche Verkaufspreise festgelegt werden. Die Gemeindeverwaltung bereitet auf. Der Vorschlag, dass ein Schätzgutachten eingeholt werden soll, fand keine Mehrheit.

Bgm. Schaur ist der Meinung, dass nun eine gute Grundlage zur Orientierung vorliegt.

Hiezu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Grundsatzbeschluss für die Teilauflassung des öffentlichen Gutes Grst.Nr. 1264, KG. 44012 Keneding gemäß vorliegendem Plan und Teilungsvorschlag beschlossen und der Bauausschuss, mit einem Lokalausweis gemäß den generellen Richtlinien, welche seitens der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft bekannt gegeben wurden, beauftragt werden, um einen Aufteilungsvorschlag (Hofumland, Grünland) dem Gemeinderat bis zur tatsächlichen Verordnung der Teilauflassung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Als Grünlandpreis könnten bereits jetzt EUR 5,00/m² und als Hofumlandpreis EUR 12,50/m² wie vorgeschlagen beschlossen werden.

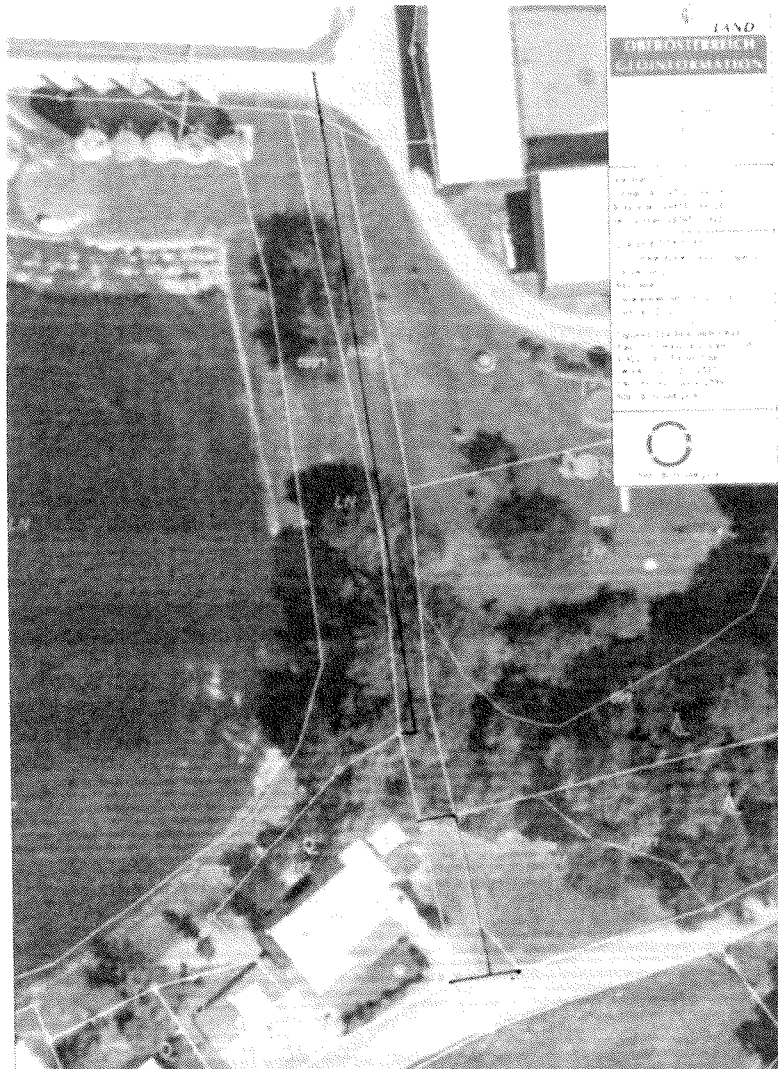
Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 24:1 Stimmen** angenommen.

GRM. Ing. Johannes Trinkfass enthält sich der Stimme.

TOP. 9: Öffentliches Gut 803/3, KG. 44013; Teilauflassung
a. Grundsatzbeschluss
b. Verkauf

c) Teilauflassung Gst.Nr. 803/3, KG. 44013 Korntnerberg

Mit Antrag vom 13.12.2018 haben drei angrenzende Grundstückseigentümer mit den Grst.Nr. 412, 698/1, 699, 700/1 und 702/1, jeweils KG. 44013 Korntnerberg, einen Antrag zur Teilauflassung (schwarz markiert) des öffentlichen Gutes Nr. 803/3, KG. 44013 Korntnerberg, eingebracht und soll zwischen den drei Grundeigentümern aufgeteilt werden.



Der Bauausschuss sprach sich in seiner Sitzung am 05.02.2019, TOP 2, für die Teilauflassung gemäß dem vorliegenden Teilungsvorschlag aus.

Im Falle einer positiven Genehmigung würde der Grundstückseigentümer mit dem Grst.Nr. 412 den Grundstückseigentümern mit den Grst.Nr. 698/1, 699, 700/1 und 702/1 ein Fahrrecht entlang der Parzelle 700/1, KG Korntnerberg, einräumen.

Aus Sicht der Gemeinde kann der Grundsatzbeschluss für die Teilauflassung des öffentlichen Gutes Nr. 803/3, KG. 44013 Korntnerberg, beschlossen werden, da das öffentliche Gut für den Gemeindegebrauch entbehrt werden kann. Ein entsprechendes Verfahren wäre einzuleiten.

d) Verkauf

Der Bauausschuss sprach sich in seiner Sitzung am 05.02.2019, TOP 2, für die Teilauflassung aus. Es wurde ein Verkaufspreis für die Grundstückseigentümer mit den Grst.Nr. 702/1, 700/1, 699 und 698/1 von EUR 5,00/m² und für den Eigentümer des Grst.Nr. 412 von EUR 20,00/m² für die Teilauflassung des öffentlichen Gutes zur Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat vorgeschlagen.

Zwischenzeitlich hat sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 19.03.2019, TOP. 9 über den generellen Verkauf von öffentlichem Gut beraten und folgendes zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

- Grünlandpreis: EUR 5,00/m²
- Hofumlandpreis: EUR 12,50/m²; Festlegung, welche Fläche als Hofumland und welche Fläche als Grünland zu sehen ist durch Bauausschuss bei einem Lokalausweis; Bestätigung der vorgeschlagenen Flächen durch Gemeinderat
- Baulandpreis: EUR 20,00/m² bei eingeschränktem Käuferkreis

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung könnte wie im Gemeindevorstand vorberaten, der Bauausschuss beauftragt werden, mit einem Lokalausweis gemäß den generellen Richtlinien, welche seitens der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft bekannt gegeben wurden, einen Aufteilungsvorschlag (Hofumland, Grünland) dem Gemeinderat bis zur tatsächlichen Verordnung der Teilauflassung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Als Grünlandpreis könnten EUR 5,00/m² und als Hofumlandpreis EUR 12,50/m² wie vorgeschlagen bereits beschlossen werden. Sowie angrenzend an Bauland EUR 20,00/m²

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Vermessung und Verbücherung wären aus Sicht der Gemeinde aber jedenfalls vom Käufer zu tragen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Hiezu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge der Grundsatzbeschluss für die Teilauflassung des öffentlichen Gutes Grst.Nr. 803/3, KG. 44013 Korntnerberg gemäß vorliegendem Plan und Teilungsvorschlag beschlossen und der Bauausschuss, mit einem Lokalausweis gemäß den generellen Richtlinien, welche seitens der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft bekannt gegeben wurden, beauftragt werden, um einen Aufteilungsvorschlag (Hofumland, Grünland) dem Gemeinderat bis zur tatsächlichen Verordnung der Teilauflassung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Als Grünlandpreis könnten bereits jetzt EUR

5,00/m² und als Hofumlandpreis EUR 12,50/m² wie vorgeschlagen sowie angrenzend an Bauland EUR 20,00/m² beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 23:1 Stimmen** angenommen.

GRM. Rudolf Polzinger enthält sich der Stimme.

GRM. Robert Thaller nimmt seine Befangenheit wahr.

Bgm. Schaur nimmt für den TOP. 10 seine Befangenheit wahr und übergibt den Vorsitz an VBgm. Pimmingsdorfer.

TOP. 10: Öffentliches Gut 1404, KG. 44012; Teilauflassung; Verordnung

In der Gemeinderatssitzung vom 13.11.2018 TOP 6, wurde der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teilauflassung des öffentlichen Gutes, Parzelle 1404, KG. 44012 Keneding, gefasst und das entsprechende Verfahren (Kundmachung Amtstafel und nachweisliche Verständigung unmittelbar betroffener Grundeigentümer) eingeleitet.

Die geplante Teilauflassung wurde gemäß Oö. Straßengesetz vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Marktgemeindeamt Taufkirchen während der Amtsstunden aufgelegt. In dieser Zeit konnte jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, schriftliche Einwendungen und Anregungen einbringen. Solche Einwendungen und Anregungen wurden nicht eingebracht.

Neben dem Grundsatzbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13.11.2018 TOP 6, auch der Verkaufspreis festgelegt. Für die Grundstückseigentümer mit der Grundstück Nr. 1409 mit EUR 20,00/m² und für den Grundstückseigentümer mit der Grundstück Nr. 1405 mit EUR 12,50/m² festgesetzt. Die Marktgemeinde ersuchte die Grundstückswerber mit Schreiben vom 10.01.2019 um schriftliche Stellungnahme zu dem vom Gemeinderat festgesetzten Verkaufspreis. Eine Stellungnahme wurde bis zur Bauausschusssitzung nicht abgegeben.

In der Bauausschusssitzung am 05.02.2019, TOP 7, wurde berichtet, dass die Besitzer des Grundstückes Nr. 1409 sowohl Bürgermeister Schaur als auch VBgm. Pimmingsdorfer mitgeteilt haben, dass der festgesetzte m²-Preis von EUR 20,00 angenommen wird.

Ebenso hat der Eigentümer des Grundstückes Nr. 1405 mitgeteilt, dass er keine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat und der m²-Preis in Höhe von EUR 12,50 für ihn ebenfalls in Ordnung sei.

Mit Schreiben vom 01.03.2019 langte schließlich doch noch eine Stellungnahme des Grundstücksbesitzers der Grst.Nr. 1405 ein. Diese liegt bei.



Gm-2019

Bearb.: Manuela Geber
Telefon: 07734/4010
Telefax: 07734/2856
gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
www.taufkirchen.at
UID: ATU 23419502

VERORDNUNG

öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde
über die Teilauflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach hat in seiner Sitzung am 27.03.2019, TOP 10, gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Ein Teil der öffentlichen Wegeparzelle Nr. 1404, KG. 44012 Keneding, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenstückes (rot/blau markiert) ist aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor der Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Freundliche Grüße

Der Vize-Bürgermeister

(Kurt Pimmingsdorfer)

Aus Sicht der Gemeinde könnte die Teilauflassung verordnet werden. Der Verkaufspreis wurde bereits in der letzten Sitzung festgelegt (€ 20,00/m² angrenzend an Bauland bzw. € 12,50 m² - gemäß Hofumland)

Nach der Berichterstattung verliert der Vorsitzende VBgm. Pimmingsdorfer darüber hinaus vollinhaltlich die vorliegende Stellungnahme von Binder Andreas. Im Anschluss eröffnet er die Diskussion.

GVM. Ecker denkt, dass durch die nunmehr vorliegenden Bewertungskriterien seitens des Landes, der Stellungnahme keine Relevanz mehr zukommt.

Hiezu gibt es keine weiteren konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Vizebürgermeister beantragt, es möge vorstehende Verordnung zur Teilauflassung des öffentlichen Gutes Grst.Nr. 1404, KG. 44012 Keneding vollinhaltlich beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **mehrheitlich mit 23:1** angenommen.

GRM. Ing. Johannes Trinkfass enthält sich der Stimme.

Bgm. Schaur nimmt seine Befangenheit wahr.

Im Anschluss übergibt VBgm. Pimmingsdorfer den Vorsitz wieder an Bgm. Gerhard Schaur.

TOP. 11: RHV Trattnachtal; Verkauf Einwohneregleichwerte

In der letzten Vorstandssitzung des Reinhaltungsverbandes Trattnachtal wurde aus aktuellem Anlass das Thema Ankauf bzw. Verkauf von Einwohneregleichwerten (= EGW) besprochen. Da jetzt im Jahr 2019 der geplante Kauf von EGW durch die Gemeinde St. Georgen abgeschlossen werden kann und dies immer mit einer Neuberechnung der Aufteilungsschlüssel und Satzungsänderungen verbunden ist, ergeht jetzt an alle Mitgliedsgemeinden eine Bedarfserhebung.

Bitte um Überprüfung in Ihrer Gemeinde, ob für die nächsten Jahre zusätzliche EGW benötigt werden bzw. ob seitens der Gemeinde überschüssige EGW vorhanden sind mit der Bereitschaft, diese zu verkaufen.

Der RHV Trattnachtal ersucht um Rückmeldung bis Ende Mai 2019. Nach dieser Abwicklung ist in den kommenden 3 – 4 Jahren keine weitere Kaufabwicklung vorgesehen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 06.06.2016, TOP. 5, anlässlich einer Vorerhebung durch den RHV Trattnachtal gegen einen Verkauf von EWG ausgesprochen.

Taufkirchen hat einen Anteil von 3.000 Einwohnerequivalenzen. Es gibt andere Gemeinden, welche mehr überschüssige Einwohnerequivalente haben, sodass in Anbetracht einer positiven Weiterentwicklung der Gemeinde hinsichtlich Einwohner- und Betriebsansiedlungen eine Abgabe von Einwohnerequivalenten der Gemeinde Taufkirchen/Tr. zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt werden sollte.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Hiezu gibt es keine konkreten Wortmeldungen und Anfragen, sodass der Bürgermeister beantragt, es möge kein Verkauf von Einwohnerequivalenten beim RHV Trattnachtal beschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 12: Liegenschaft Aich 61; ergänzende Kanalanschlussgebühr TOP. 13: Liegenschaft Haslau 15; Kanalanschlussgebühr

Hinsichtlich der Vorschreibung von (ergänzenden) Kanalanschlussgebühren für die Liegenschaften Aich 61 und Haslau 15 liegen privatrechtliche Vereinbarungen zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Bürgermeister berichtet, wenn es zur Wahrung (finanzverfassungs)gesetzlicher Verschwiegenheitsbestimmungen erforderlich ist, hat der Gemeinderat den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

Der Vorsitzende stellt daher den Antrag, es möge gemäß § 53 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 12 und 13 ausgeschlossen werden.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

Weiters erwähnt der Bürgermeister, dass die Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen vertraulich sind. Sie dürfen ausschließlich für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden.

Hinsichtlich des Beratungsverlaufes zu TOP. 12 und 13 darf daher auf die gesonderte Protokollierung für vertrauliche Sitzungen verwiesen werden.

Die privatrechtlichen Vereinbarungen hinsichtlich ergänzende Kanalanschlussgebühr für die Liegenschaft Aich 61 sowie die Kanalanschlussgebühr für die Liegenschaft Haslau 15 wurden in ihrer Gesamtheit einstimmig angenommen.

TOP. 14: Gemeindehomepage – Veröffentlichung von genehmigten Sitzungsprotokollen des Gemeinderates, Rechnungsabschlüssen und Voranschläge

Bgm. Schaur ersucht Fraktionsobman Pichler um Berichterstattung zu diesem von der Neos-Fraktion eingebrachten Tagesordnungspunkt.

FO Pichler erklärt, dass die vorliegende Stellungnahme der Direktion für Inneres und Kommunales, eine Änderung des von den Neos gestellten Antrages bewirkt und lediglich beantragt werde, dass Gemeinderatsprotokolle ab 2019 auf der Gemeindehomepage veröffentlicht werden sollen.

Der Vorsitzende eröffnet somit die Diskussion.

AL Wagner erkundigt sich, nach den weiteren Anträgen, da im ursprünglichen Antrag auch gefordert wurde, dass die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ebenfalls ab der laufenden Funktionsperiode veröffentlicht werden sollen.

Hiezu merkt sie informativ an, dass es auf der Gemeindehomepage unter Politik – Gemeindefinanzen einen Link gibt, welcher nunmehr zum „Offenen Haushalt“ des KDZ, führt. Vorher hat der Link zu einer Seite des Gemeindebundes geführt, welche nunmehr aber nicht mehr gewartet wird. Auf der KDZ-Seite sind nunmehr die Gemeindefinanzen des Rechnungsabschlusses seit 2001 sowie die Voranschläge 2018 und 2019 barrierefrei zugänglich. Barrierefrei bedeutet, dass hier auch Vergleiche und Auswertungen möglich sind. Auf der Gemeindehomepage könnte lediglich ein .pdf-Dokument zum ausschließlichen Durchblättern zur Verfügung gestellt werden. Dies wird allerdings nicht als sinnvoll erachtet.

GRM. Pichler sieht aufgrund der Ausführungen von AL Wagner kein Erfordernis mehr, die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge überdies auf der Gemeindehomepage als .pdf-Datei zur Verfügung zu stellen.

Hiezu gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen mehr, sodass der Vorsitzende über den geänderten Antrag des Neos-Fraktionsobmanns Pichler hinsichtlich Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen ab den Gemeinderatssitzungen im Jahr 2019 auf der Gemeindehomepage abstimmen lässt.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag **einstimmig** angenommen.

TOP. 15: Allfälliges

a) Flurreinigungsaktion

Umweltausschussobmann lädt alle zur Flurreinigungsaktion am Samstag, den 30.03. von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr ein.

GRM. Zeininger Gerhard meint, dass in den letzten Jahren diese Aktion überwiegend von den Feuerwehren unterstützt wurde und appelliert, dass sich auch andere Vereine bzw. die Bevölkerung verstärkt einbringen sollen.

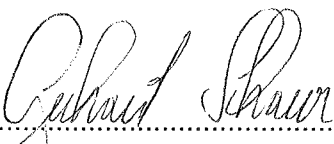
AL Wagner informiert, dass sämtliche Vereine und die Pfarre in einer gesonderten Einladung um ihre Unterstützung ersucht wurden.

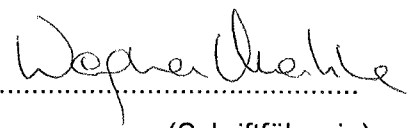
Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11. Dezember 2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:28 Uhr.


.....
(Vorsitzender)

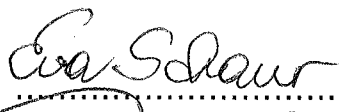
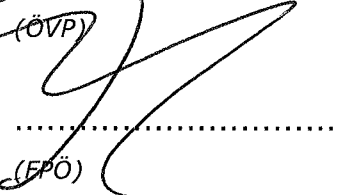

.....
(Schriftführerin)

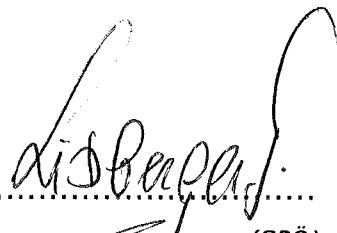
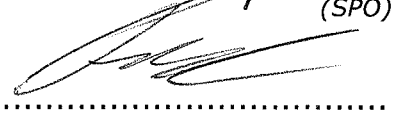
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18.6.2018 keine Einwendungen erhoben wurden.

Taufkirchen a.d.Tr., am 18.6.2018

Der Vorsitzende:


.....


.....
(ÖVP)

.....
(FPÖ)


.....
(SPÖ)

.....
(NEOS)

